

Wer kann die Härtefallregelung in Anspruch nehmen?

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn dem Bewerber/der Bewerber

- durch die Schulplatzablehnung eine einmalige Berufschance nicht wahrnehmen kann;
- aufgrund einer körperlichen Behinderung eine weiter entfernt liegende Schule nicht erreichen kann;
- auf dem elterlichen Betrieb nachweislich unentbehrlich ist (krankheitsbedingter längerer Ausfall des Betriebsleiters) und daher eine weiter entfernt liegende Schule nicht besuchen kann;
- eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n (ab Pflegestufe II) nachweislich selbst pflegt und daher eine weiter entfernt liegende Schule nicht besuchen kann.